

**Antrag auf Abschluss eines Vertrages im Rahmen des Vertragsnaturschutzes
des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
- Flächenantrag -**

für nachfolgend aufgeführte/aufgeführtes Vertragsmuster

Grünland:

- Weidegang
 Weidewirtschaft
 Weidewirtschaft Moor
 Weidewirtschaft Marsch
 Weidelandschaft Marsch
 Grünlandwirtschaft Moor
 Halligprogramm

Ackerland:

- Rastplätze für wandernde Vogelarten
 Kleinteiligkeit im Ackerbau (nur Biobetriebe)
 Ackerlebensräume

Senden Sie den Antrag bis spätestens 01.07.2017 (Acker-Vertragsmuster)
bzw. 01.10.2017 (Grünland-Vertragsmuster) an die:

Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH, Fabrikstraße 6, 24103 Kiel

**Unvollständig oder unleserlich ausgefüllte Anträge sowie Anträge mit fehlenden
Unterlagen können nicht bearbeitet werden.**

Anschrift:

Betriebsnummer lt. Stammdaten (BNRZD):		
Betriebsbezeichnung lt. Antrag auf Direktzahlungen:		
Name:		
Vorname:		
Straße, Haus-Nr.:		
PLZ, Wohnort:		Kreis:
Telefon (Vorwahl/Nr.):		Fax (Vorwahl/Nr.):
Mobiltelefon:		
E-Mail Adresse:		
Zuständige Außenstelle LLUR:		

Bankverbindung (bitte unbedingt die bereits zu anderen landwirtschaftlichen Förderungen ohnehin benutzte Bankverbindung benennen):

Bankname:																
IBAN:	D	E														

Angaben zum Betrieb:	
Landwirtschaftliche Netto-Flächen des Betriebes (LF) einschließlich Pachtflächen:	ha
<p>Ich bin / Wir sind als Betriebsinhaber eine natürliche oder juristische Person bzw. eine Vereinigung derartiger Personen und übe/n eine landwirtschaftliche Tätigkeit gem. Artikel 4, Absatz 1 c der EU VO 1307/2013 mit dem Sitz des Betriebes im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft aus.</p> <p>Anmerkung: Landwirtschaftliche Tätigkeit umfasst - vereinfacht dargestellt -</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erzeugung, die Zucht oder den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschl. Ernten, Melken, Zucht von Tieren sowie Haltung von Tieren für landw. Zwecke 2. die Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche anhand eines von der EU-Kommission vorgegebenen Rahmens 3. die Ausübung einer Mindesttätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen 	<p>ja <input type="checkbox"/></p> <p>nein <input type="checkbox"/></p>
<p>In meinem Betrieb sind Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen beschäftigt.</p> <p>Falls ja, nach folgendem Tarifvertrag:</p> <p>Ich halte den Mindestlohn von 9,18 € (brutto) ein.</p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p> <p>nein <input type="checkbox"/></p> <p>.....</p> <p>ja <input type="checkbox"/></p> <p>nein <input type="checkbox"/></p>
<u>Bemerkungen:</u>	

Bestand auf den beantragten Flächen bereits ein Vertrag?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	*)
	teilweise <input type="checkbox"/>		
wenn ja, bitte ausfüllen: Vertragsnummer:	Nr.:		
Es sind bereits Biotop gestaltende Maßnahmen durchgeführt worden:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	

Auf den <u>beantragten</u> Flächen habe ich auch andere Förderungen beantragt oder erhalte sie bereits:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	
wenn ja, bitte ankreuzen: - Erstaufforstungsprämie <input type="checkbox"/> - Förderung ökologischer Anbauverfahren <input type="checkbox"/> - Winterbegrünung <input type="checkbox"/> - Emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger <input type="checkbox"/> - Vielfältige Kulturen im Ackerbau <input type="checkbox"/>			

<u>Dieser Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn folgende Unterlagen beigefügt werden:</u> - Anlage Nutzungsnachweis des aktuellen Sammelantrages <u>für die beantragten Feldblöcke, in dem die beantragten Schläge deutlich gekennzeichnet sind.</u> - aktuelle Liegenschaftsbuchauszüge mit Eigentüternachweis (sofern sich die Fläche <u>nicht</u> im Eigentum des Antragstellers befindet) - <u>bei Pachtflächen:</u> Kopie des Pachtvertrages (Laufzeit mindestens bis Ende des Vertrages)
--

*) graue Felder werden von der Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH ausgefüllt.

Erklärung:

Mir ist bekannt,

1. dass der Verpflichtungszeitraum mindestens 5 Jahre beträgt. Beim Übergang des Betriebes (ganz oder teilweise) bzw. des Nutzungsrechtes an den beantragten Flächen auf einen anderen Nutzungsberechtigten während dieses Verpflichtungszeitraumes kann die bis dahin gewährte Ausgleichszahlung zurückgefordert werden, es sei denn, der Nachfolger ist bereit, die Verpflichtungen für die restliche Dauer des Verpflichtungszeitraumes zu übernehmen und erfüllt die Voraussetzungen dafür.
2. dass die zuständigen Behörden von Land, Bund und EU sowie die entsprechenden Rechnungshöfe und Prüfinstanzen das Recht haben, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Entschädigungszahlung durch Kontrollmaßnahmen (z. B. durch Besichtigung an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) - auch nachträglich - zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen,
3. dass bei im Rahmen von Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrollen getroffenen Feststellungen, wonach Antragsangaben nicht stimmen oder die Bedingungen nicht eingehalten werden/wurden, mit erheblichen Sanktionen zu rechnen ist, die unter Umständen auch für die Vergangenheit zu Kürzungen, in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes zum völligen Verlust beantragter Zahlungen sowie ggf. auch zu Strafverfolgungsmaßnahmen führen können. Betriebsinhaber erhalten keine Zahlungen, wenn feststeht, dass sie die Voraussetzungen für den Erhalt solcher Zahlungen künstlich geschaffen haben, um einen den Zielen der betreffenden Stützungsregelung zuwiderlaufenden Vorteil zu erwirken.

Mir ist weiterhin bekannt, dass die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen wie den Vertragsnaturschutz gem. Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vom 17.12.2013 (ABl. EU Nr. L 347 vom 20.12.2013), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 807/2014 vom 11.03.2014 (ABl. EU Nr. L 227 vom 31.07.2014) die Verpflichtungen betreffen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel 1 Anhang II der Verordnung (EU) 1306/2013, die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der VO (EU) 1307/2013 sowie die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts hinausgehen, die im Rahmen von einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt und im gesamten Betrieb einzuhalten nach Artikel 43 der Verordnung (EU) 1307/2013 verpflichtenden Anforderungen hinausgehen.

Darauf fußend sind folgende **anderweitigen Verpflichtungen** einzuhalten:

– **Cross Compliance**

Einhaltung von Grundanforderungen und Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand in den Bereichen

- Umweltschutz, Klimawandel und guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen
- Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen
- Tierschutz
- Erhaltung von Dauergrünland (in den Jahren 2015 und 2016; danach über Greening-Vorschriften geregelt),
- nationale Bestimmungen, die die zuvor genannten Anforderungen konkretisieren, Verstöße gegen diese Vorschriften führen zusätzlich zu einer Kürzung der gesamten Direktzahlungen (Betriebsprämie und Agrarumweltmaßnahme).

Entsprechende Informationen zum Inhalt der so genannten anderweitigen Verpflichtungen können Sie im Internet zur „Informationsbroschüre für die Empfänger von Direktzahlungen über die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance)“ unter der Adresse www.landwirtschaftsministerium.schleswig-holstein.de (Pfad: Landwirtschaft und Umwelt/Landwirtschaft, Fischerei, Ländlicher Raum → EU-Direktzahlungen → Cross Compliance) nachlesen.

– **Dauergrünlanderhaltungsgebot**

Die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 verpflichtet die Mitgliedstaaten, Dauergrünland zu erhalten. Diese Verpflichtung wird mit Hilfe eines mehrstufigen Verfahrens umgesetzt. Die Region Schleswig-Holstein/Hansestadt Hamburg hat jährlich auf der Grundlage der Anträge auf Direktzahlungen den Anteil des Dauergrünlands an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche zu ermitteln. Verglichen wird dieser jährlich neu ermittelte Wert mit einem Basiswert. Dieser errechnet sich unter anderem aus dem Anteil der Dauergrünlandflächen des Jahres 2005, die bereits im Jahre 2003 Dauergrünland gewesen sind, an der im Jahr 2005 von den Antragstellern angegebenen landwirtschaftlichen Fläche. Für die Jahre 2015 und 2016 ist dieses den Cross-Compliance-Bestimmungen zugeordnet. [Hinweis: Darüber hinaus sind die Vorschriften des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes Schleswig-Holstein zu beachten].

– **Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand**

Die Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen Zustand wird in sieben Bereiche unterteilt, hierzu gehören:

- Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufern
- Einhaltung der Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung, falls entsprechende Verfahren vorgesehen sind,
- Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung
- Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung,
- Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung,
- Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden,
- Erhaltung von Landschaftselementen.

Mir ist weiterhin bekannt, dass mit Ausnahme kircheneigener Flächen eine Förderung von Flächen, die im Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder der Stiftung Naturschutz stehen, in der Regel nicht möglich ist; Ausnahmemöglichkeiten bei den Vertragsmustern „Weidewirtschaft“ (Variante als „Halboffene Weidelandschaft“) und „Kleinteiligkeit im Ackerbau“ sind vorab bei der LGSH zu erfragen; die Eigentümer betreffender Flächen sind in der Anlage aufzuführen. Mit meiner Unterschrift bestätige ich ausdrücklich, dass öffentlich-rechtliche Flächen nicht zu den mit diesem Formblatt benannten und aus dem Vertragsnaturschutz zu fördernden Antragsflächen gehören. Mir ist bewusst, dass falsche Angaben hierzu strafrechtliche Relevanz besitzen und entsprechend geahndet werden (siehe auch „Sonstige Hinweise“, Absatz 3).

Ich versichere darüber hinaus, dass die beantragten Flächen nicht bereits mit Mitteln der öffentlichen Hand gefördert wurden (z. B. beim Erwerb der Flächen) und keine öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Auflagen oder Bestimmungen hinsichtlich der Nutzung bestehen (z. B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, besondere Pacht Auflagen oder ähnliches).

Im Übrigen verpflichte ich mich ausdrücklich, künftig jährlich fristgerecht den sog. Sammelantrag Agrarförderung sowie den Zahlungsantrag VNS bei der zuständigen Außenstelle des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume einzureichen.

Sonstige Hinweise

Nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 des am 28.12.2013 in Kraft getretenen Landesmindestlohngesetzes (GVOBl. Schl.-H. S. 404) gewährt das Land Schleswig-Holstein Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur, wenn die Zuwendungsempfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den festgelegten Mindestlohn von 9,18 Euro (brutto) pro Zeitstunde zahlen. Dementsprechend verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Inland für die Dauer des Bewilligungszeitraums mindestens 9,18 Euro (brutto) pro Zeitstunde zu zahlen.

Mir ist bekannt, dass gem. § 264 Abs. 8 Strafgesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95), Tatsachen subventionserheblich sind, die durch oder aufgrund eines Gesetzes vom Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet worden sind oder von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention gesetzlich abhängig ist. Ich erkenne an, dass insbesondere folgende (Antrags-)Angaben subventionserheblich sind:

Antragsteller/Adresse, Größenangaben zur Antragsfläche, öffentlich-rechtlicher bzw. privatrechtlicher Status der Antragsflächen, Änderungen gegenüber der beantragten Flächenbewirtschaftung, evtl. Betriebsauf- bzw. -übergabe, Nichterfüllung von Bewirtschaftungsauflagen, Angaben zu öffentlichen Finanzierungshilfen (zum Ausschluss unzulässiger Doppelförderung). Mir ist bewusst, dass falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben hierzu einen Subventionsbetrug im strafrechtlichen Sinne begründen können.

Mir ist bekannt, dass sich die Europäische Gemeinschaft aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 an der Zuwendung beteiligt. Zu den Details der von der EU in diesem Zusammenhang vorgesehenen jährlichen Veröffentlichung Personen bezogener Daten zu Empfängern und Förderbeträgen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung) wird zu der diesem Antrag beigefügten Anlage zur sog. Transparenzinitiative bestätigt, diese zur Kenntnis genommen zu haben.

Datenschutz und Kontrollen:

Hinweis gem. § 12 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 09.02.2000 (GVOB! S.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.01.2012. (GVOB! S. 78):

Dieser Antrag sowie die sich aus dem Vertrag ergebenden Daten werden über EDV verarbeitet. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass eine Verpflichtung zur Abgabe der Daten aufgrund einer Rechtsvorschrift nicht besteht. Die Angabe der Daten durch mich erfolgt daher freiwillig. Mir ist bekannt, dass die Angaben für die Gewährung der Ausgleichszahlung erforderlich sind. Anderenfalls kann der Vertrag nicht geschlossen und die Ausgleichszahlung nicht gewährt werden.

Die EU beteiligt sich an den in den Verträgen vereinbarten Ausgleichszahlungen aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1305/2014 mit bis zu 75 % sowie bei einzelnen Vorhabenarten mit 100 % (Umschichtungsmittel aus der 1. Säule).

Aufgrund der vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) festgelegten Vorgaben für Kontrollen, Feststellung der Beihilfeberechtigung und -höhe sowie deren Auszahlung sind diese Daten vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, den einschlägigen Prüfinstanzen des Landes und der EU, der EU-Kommission und der Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH zu nutzen. Dies schließt auch die gegenseitige Nutzung der gegenüber dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und seinen Außenstellen diesbezüglich angegebenen Daten ein.

Der Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH sind durch Vertrag vom 19.22.12.2008 i.d.F. v. 06.01.2012 vom Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen worden. Insoweit ist die Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH als „öffentliche Stelle“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz und als „Daten verarbeitende Stelle“ im Sinne des § 2 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz anzusehen.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Anlage: Eigentümer der beantragten Flächen

(Keine Berücksichtigung öffentlich-rechtlicher oder öffentlich geförderter Flächen.
Flächen im Eigentum der Kirche können gefördert werden.)

Die Nummer des Eigentümers ist unbedingt in den Flächennachweis (s. Folgeseiten) zu übernehmen. Ist der Antragsteller selber Eigentümer, ist im Flächennachweis die „1“ einzutragen.

Eigentümer Nr.	Name des Eigentümers	Bearbeitungsfeld *)	
		PV	LB, sofern erforderlich
1	Antragsteller ist selber Flächeneigentümer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
19		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
20		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
21		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
22		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
23		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

*) graue Felder werden von der Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH ausgefüllt.

Anlage: Flächennachweis zum Antrag auf Abschluss eines Vertrages im Rahmen des Vertragsnaturschutzes

*) graue Felder werden von der Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH ausgefüllt

Name:

Beantragt wird die Aufnahme folgender Flächen (für jeden beantragten Feldblock ist eine eigene Zeile zu verwenden):

Feldblock-Nr.	DE-SH-LI-	Gemarkung	Flur	Flurstück/e	Eigentümer Nr.	Feldblock ganz tlw.	beantragt wird (bitte ankreuzen)				geändert (Grund) *)	V-Art		
							ha	ar	qm	Grünland			Ackerlebensräume	Kleinteiligkeit im Ackerbau
*) Bemerkungen zu Änderungen							Geprüft (Datum, Handzeichen):							

Bitte wenden

Feldblock-Nr.	DE-SH-LI-	Gemarkung	Flur	Flurstück/e	Eigentümer Nr.	Feldblock ganz tlw.	beantragte Nettofläche ha ar qm	beantragt wird (bitte ankreuzen)				geändert (Grund) *)	V-Art
								Grünland	Ackerlebensräume	Kleinteiligkeit im Ackerbau	Rastplätze		
								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
*) Bemerkungen zu Änderungen								geprüft (Datum, Handzeichen):					

Feldblock-Nr.	DE-SH-LI-	Gemarkung	Flur	Flurstück/e	Eigentümer Nr.	Feldblock ganz tlw.	beantragte Nettofläche ha ar qm	beantragt wird (bitte ankreuzen)				geändert (Grund) *)	V-Art
								Grünland	Ackerlebensräume	Kleinteiligkeit im Ackerbau	Rastplätze		
								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
*) Bemerkungen zu Änderungen								geprüft (Datum, Handzeichen):					

Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung Ihrer Daten gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung)

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie gemäß Art. 57 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Unionsmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o.g. EU-Agrarfonds. Dazu gehören u.a. alle im Antragsjahr 2013 beantragten Direktzahlungen.

Die Veröffentlichung enthält gemäß Art. 111 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
 - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen ent-

sprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EUAgrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland: 1.250,-- €) ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden – um dies zu verhindern - die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr.1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6.August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59), - Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

eingrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.